



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 85/2025**  
**vom 5. Juni 2025**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 8109, 8134, 8139, 8140 und 8141**

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 16. Juni 2023 « zur Abänderung des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die lokale Verwaltung, was die Beendigung der Eigenschaft als statutarisches Personalmitglied betrifft », erhoben von der « Vrij Syndicaat voor het Openbaar Ambt, Lokale en Regionale Besturen Regio Vlaanderen » und anderen, von Pieter Vanhoutte, von Sibylle Cuypers, von der VoG « Exello.net » und anderen und von der Allgemeinen Zentrale der Öffentlichen Dienste und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. November 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. November 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 16. Juni 2023 « zur Abänderung des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die lokale Verwaltung, was die Beendigung der Eigenschaft als statutarisches Personalmitglied betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 2023): das « Vrij Syndicaat voor het Openbaar Ambt, Lokale en Regionale Besturen Regio Vlaanderen », Peggy Huybreghs, Pascale Geleyn und Marc Duchesne, unterstützt und vertreten durch RA Tom Peeters, RÄin Kelly De Herdt und RÄin Lobke Roodhooft, in Antwerpen zugelassen.

b. Mit vier Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 28. Dezember 2023 und 8. und 10. Januar 2024 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. Dezember 2023 und 9., 10. und 11. Januar 2024 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben

jeweils Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets: Pieter Vanhoutte; Sibylle Cuypers, unterstützt und vertreten durch RA Johan Geerts, in Antwerpen zugelassen; die VoG « Exello.net », die VoG « Vlaamse Lokale Financieel Directeurs », Luc Jolie, Tom Gevaert, Bruno Debrabandere, Steven Van De Velde, Vera Boudry, Frank Remy, Wim Haest, Cathy Brouckaert, Koen Berghmans und Gunther Dobbeleer, unterstützt und vertreten durch RA Tom Messiaen, in Gent zugelassen, durch RÄin Renske Gieghase, in Limburg zugelassen, und durch RA Cies Gysen, in Antwerpen zugelassen; die Allgemeine Zentrale der Öffentlichen Dienste, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Öffentliche Dienste, Chris Reniers, Ilse Heylen, Geert Verbrugge, Carine Nijs, Anja Willems, Peter Timbal, Martine Dhaene, Stefaan Denewet, Ward Dautzenberg und Glenn Gevaert, unterstützt und vertreten durch RÄin Mieke Van Laer und RA Timo Lehaen, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 8109, 8134, 8139, 8140 und 8141 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Stadt Tongern, unterstützt und vertreten durch RA Koen Geelen, RA Wouter Moonen und RÄin Jarien Bloemen, in Limburg zugelassen (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8134, 8139, 8140 und 8141),

- der Stadt Sint-Truiden, unterstützt und vertreten durch RA Koen Geelen, RA Wouter Moonen und RÄin Jarien Bloemen (intervenierende Partei in den Rechtssachen Nrn. 8134, 8139, 8140 und 8141),

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RÄin Liesbet Vandenplas, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. März 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8109, 8139 und 8141 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 26. März 2025 den Sitzungstermin auf den 30. April 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2025

- erschienen

. RA Tom Peeters, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8109,

. Pieter Vanhoutte, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8134, persönlich,

. RA Johan Geerts und RA Geert Dewachter, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8139,

. RA Tom Messiaen und RA Wouter Rubens und RA Anton Geerts, in Antwerpen zugelassen, *loco* RA Cies Gysen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8140,

. RA Jan Buelens, in Antwerpen zugelassen, RÄin Mieke Van Laer und RA Timo Lehaen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8141,

. RA Wouter Moonen und RÄin Jarien Bloemen, für die Stadt Tongern und die Stadt Sint-Truiden (intervenierende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8134, 8139, 8140 und 8141),

. RA Sietse Wils und RA Sam De Voogt, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Bart Martel und RÄin Liesbet Vandenplas, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter Sabine de Bethune en Thierry Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext*

B.1. Die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen Nrn. 8109, 8134, 8139, 8140 und 8141 richten sich gegen das flämische Dekret vom 16. Juni 2023 « zur Abänderung des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die lokale Verwaltung, was die Beendigung der Eigenschaft als statutarisches Personalmitglied betrifft » (nachstehend: Dekret vom 16. Juni 2023). Dieses Dekret ändert die Entlassungsregelung für die statutarischen Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen.

B.2. Kapitel 2 (« Änderungen des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 ») des Dekrets vom 16. Juni 2023 bestimmt:

« Art. 2. Aan titel III, hoofdstuk III, van het Provinciedecreet van 9 december 2005, gewijzigd bij de decreten van 30 april 2009, 29 juni 2012, 3 juni 2016 en 6 juli 2018, wordt een afdeling VI toegevoegd, die luidt als volgt :

‘ Afdeling VI. Beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid ’.

Art. 3. In hetzelfde decreet, het laatst gewijzigd bij het decreet van 23 december 2021, wordt in afdeling VI, toegevoegd bij artikel 2, een artikel 111bis ingevoegd, dat luidt als volgt :

‘ Art. 111bis. Met behoud van de toepassing van artikel 111, vierde lid, van dit decreet, zijn voor de beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid artikel 15 en titel I, hoofdstuk IV, van de wet van 3 juli 1978 betreffende de arbeidsovereenkomsten, met uitzondering van artikel 33, 37, § 1, vijfde lid, § 2 tot en met § 4, artikel 37/3, 37/5, 37/7, 37/11, 38 en 39bis, van overeenkomstige toepassing.

De beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid mag niet kennelijk onredelijk zijn. De beëindiging is gebaseerd op redenen die verband houden met het gedrag of de geschiktheid van het personeelslid of berusten op noodwendigheden voor de werking van het bestuur. Het mag geen beëindiging zijn waartoe nooit beslist zou zijn door een normaal en redelijk handelend provinciaal bestuur.

De Vlaamse Regering bepaalt de nadere regels voor de beëindiging van het statutaire dienstverband ’.

Art. 4. In hetzelfde decreet, het laatst gewijzigd bij het decreet van 23 december 2021, wordt in dezelfde afdeling VI een artikel 111ter ingevoegd, dat luidt als volgt :

‘ Art. 111ter. De rechtbanken, vermeld in artikel 578 en 607 van het Gerechtelijk Wetboek van 10 oktober 1967, zijn bevoegd voor de geschillen over de beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid, vermeld in artikel 111bis van dit decreet ’.

Art. 5. In artikel 116 van hetzelfde decreet, vervangen bij het decreet van 6 juli 2018, worden de volgende wijzigingen aangebracht :

1° in paragraaf 1 worden punt 4° en 5° opgeheven;

2° in paragraaf 2 wordt het tweede lid opgeheven;

3° in paragraaf 3 wordt de zinsnede ‘, behalve het ontslag van ambtswege en de afzetting, ’ opgeheven.

Art. 6. In artikel 130, tweede lid, van hetzelfde decreet, vervangen bij het decreet van 6 juli 2018, wordt de zinsnede ‘, ontslag van ambtswege of afzetting ’ opgeheven ».

B.3. Kapitel 3 (« Änderungen des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die lokale Verwaltung ») des Dekrets vom 16. Juni 2023 bestimmt:

« Art. 7. Aan deel 2, titel 2, hoofdstuk 4, afdeling 3, van het decreet van 22 december 2017 over het lokaal bestuur, gewijzigd bij het decreet van 16 juli 2021, wordt een onderafdeling 6 toegevoegd, die luidt als volgt :

‘ Onderafdeling 6. Beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid ’.

Art. 8. In hetzelfde decreet, het laatst gewijzigd bij het decreet van 25 februari 2022, wordt in onderafdeling 6, toegevoegd bij artikel 7, een artikel 194/1 ingevoegd, dat luidt als volgt :

‘ Art. 194/1. Met behoud van de toepassing van artikel 194, vierde lid, van dit decreet zijn voor de beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid artikel 15 en titel I, hoofdstuk IV, van de wet van 3 juli 1978 betreffende de arbeidsovereenkomsten, met uitzondering van artikel 33, 37, § 1, vijfde lid, § 2 tot en met § 4, artikel 37/3, 37/5, 37/7, 37/11, 38 en 39bis, van overeenkomstige toepassing.

De beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid mag niet kennelijk onredelijk zijn. De beëindiging is gebaseerd op redenen die verband houden met het gedrag of de geschiktheid van het personeelslid of berusten op noodwendigheden voor de werking van het bestuur. Het mag geen beëindiging zijn waartoe nooit beslist zou zijn door een normaal en redelijk handelend lokaal bestuur.

De Vlaamse Regering bepaalt de nadere regels voor de beëindiging van het statutaire dienstverband ’.

Art. 9. In hetzelfde decreet, het laatst gewijzigd bij het decreet van 25 februari 2022, wordt in dezelfde onderafdeling 6 een artikel 194/2 ingevoegd, dat luidt als volgt :

‘ Art. 194/2. De rechtbanken, vermeld in artikel 578 en 607 van het Gerechtelijk Wetboek van 10 oktober 1967, zijn bevoegd voor geschillen over de beëindiging van de hoedanigheid van het statutaire personeelslid, vermeld in artikel 194/1 van dit decreet ’.

Art. 10. In artikel 200 van hetzelfde decreet worden de volgende wijzigingen aangebracht :

1° in paragraaf 1 worden punt 4° en 5° opgeheven;

2° in paragraaf 2 wordt het tweede lid opgeheven;

3° in paragraaf 4 wordt de zinsnede ‘, behalve het ontslag van ambtswege en de afzetting, ’ opgeheven.

Art. 11. In artikel 210, tweede lid, van hetzelfde decreet wordt de zinsnede ‘, ontslag van ambtswege of afzetting ’ opgeheven ».

B.4. Somit erklärt das Dekret vom 16. Juni 2023 im Wesentlichen die Regelung in Bezug auf die Beendigung der Arbeitsverträge, die im Gesetz vom 3. Juli 1978 « über die Arbeitsverträge » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1978) enthalten ist, auf die Beendigung der Eigenschaft der statutarischen Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen für entsprechend anwendbar (Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023). Ferner werden die Arbeitsgerichte und -gerichtshöfe für Entscheidungen über diesbezügliche Streitfälle für zuständig erklärt (Artikel 4 und 9 desselben Dekrets). Schließlich werden die Disziplinarstrafen « Entlassung von Amts wegen » und « Entfernung aus dem Dienst » in den auf die vorerwähnten Personalmitglieder anzuwendenden Disziplinarregelungen gestrichen (Artikel 5, 6, 10 und 11 des Dekrets vom 16. Juni 2023).

B.5. In der Begründung zum Dekret vom 16. Juni 2023 heißt es, dass « es im Licht des Grundsatzes der Veränderlichkeit und des Gemeinwohls [...] mit Blick auf eine Modernisierung der Rechtspositionsregelung und die sich verändernden Bedürfnisse sowie die gewünschte Flexibilität bei den lokalen und provinziellen Verwaltungen notwendig ist, die Entlassungsregelung der statutarischen Personalmitglieder abzuändern. Auf diese Weise werden die statutarischen und vertraglichen Personalmitglieder im Bereich der Dienstbeendigung auf identische Weise behandelt, und zwar sowohl in Bezug auf die Entlassungsgründe als auch den sich daraus ergebenden Rechtsschutz » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1631/1, S. 12).

B.6. Das Dekret vom 16. Juni 2023 ist am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten (Artikel 12 des Dekrets vom 16. Juni 2023).

B.7. Mit dem Erlass der Flämischen Regierung vom 12. Januar 2024 « zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 8. Juli 2022 über eine neue Funktionsklassifikation bei lokalen Verwaltungen und über angepasste Entlohnungsstufen zur Ausführung des sechsten flämischen intersektoriellen Abkommens vom 30. März 2021 für den Sozial/Nonprofit-Sektor und des Erlasses der Flämischen Regierung vom 20. Januar 2023 zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen der Rechtspositionsregelung des Personals der lokalen und provinziellen Verwaltungen » (nachstehend: Erlass der Flämischen Regierung vom 12. Januar 2024) hat die Flämische Regierung die näheren Regeln für die Beendigung des statutarischen Dienstverhältnisses festgelegt gemäß Artikel 111*bis* Absatz 3 des flämischen Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 (nachstehend: Provinzialdekret) und Artikel 194/1 Absatz 3 des

flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » (nachstehend: Dekret über die lokale Verwaltung), eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023.

*In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.8. Im Gegensatz zum Vorbringen der Flämischen Regierung sind die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8109, 8140 und 8141 nicht wegen fehlenden Interesses unzulässig. Die zweite klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8109, die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8140 und die fünfte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8141 haben die Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds einer lokalen Verwaltung inne. Außerdem wurde die Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds der achten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 8141 – deren Interesse von der Flämischen Regierung im Übrigen nicht in Abrede gestellt wird – in Anwendung des Dekrets vom 16. Juni 2023 beendet.

Da sich das Dekret vom 16. Juni 2023 auf die Beendigung der Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds einer lokalen Verwaltung, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, über diesbezügliche Streitfälle zu befinden, sowie die Abänderung bestimmter Aspekte der Disziplinarregelung bezieht, können sie als statutarisches Personalmitglied unmittelbar und ungünstig von den Bestimmungen dieses Dekrets berührt sein.

B.9. Im Gegensatz zum Vorbringen der Flämischen Regierung ist der Gerichtshof befugt, über die Klage in der Rechtssache Nr. 8139 zu befinden. Die klagende Partei beanstandet sehr wohl das Dekret vom 16. Juni 2023. Der Umstand, dass sie zur Untermauerung ihres Standpunkts auf konkrete Anwendungen dieses Dekrets verweist, führt zu keinem anderen Ergebnis.

B.10.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen

Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.10.2. Der Gerichtshof ist folglich nicht befugt, gesetzeskräftige Normen unmittelbar anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8109 und 8134, der ausschließlich aus einem Verstoß gegen diesen Grundsatz abgeleitet ist, ist folglich unzulässig.

B.11.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.11.2. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie diese Erfordernisse erfüllen.

#### *Zur Hauptsache*

B.12.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8109, 8134, 8139, 8140 und 8141 führen mehrere Klagegründe an. Manche dieser Klagegründe beziehen sich auf die Vereinbarkeit des Dekrets vom 16. Juni 2023 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, andere auf die Vereinbarkeit dieses Dekrets mit Bestimmungen des Titels II der Verfassung.

B.12.2. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung vorangehen.

#### *In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung*

B.13.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8109 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8134 sind aus einem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 und Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

(nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) abgeleitet. Die klagenden Parteien führen an, dass der Dekretgeber durch den Verweis auf das Gesetz vom 3. Juli 1978 seine Zuständigkeit in Bezug auf die Beendigung der Beschäftigung der statutarischen Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen auf die Föderalbehörde übertragen habe.

B.13.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8141 ist aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet. Die klagenden Parteien führen an, dass das Dekret vom 16. Juni 2023 eine Angelegenheit regle, die zur Föderalzuständigkeit in Bezug auf das Arbeitsrecht gehöre, und dass sich der Dekretgeber dafür nicht auf die impliziten Befugnisse habe berufen können.

B.13.3. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die Klagegründe zusammen.

B.14.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten Zuständigkeiten [*sic! Zu lesen ist: Behörden*] betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen und der suprakommunalen Körperschaften mit Ausnahme:

- der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012, im Gemeindegesetz, im neuen Gemeindegesetz, Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,

- der in den Artikeln 5, 5bis, 70 Nr. 3 und 8, 126 Absatz 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommenen Regeln,

- der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,



einschließlich der Festlegung der jeweiligen Verpflichtungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, wie im Gesetz vom 3. Juli 1978 vorgesehen. Die Föderalzuständigkeit für das Arbeitsrecht gilt auch in Bezug auf die vertraglichen Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen (siehe auch StR, Gutachten Nr. 54.934/3 vom 10. Februar 2014, Punkt 10.2).

B.16. Der Dekretgeber hat sich in Bezug auf die Beendigung der Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds einer provinziellen oder lokalen Verwaltung darauf beschränkt, manche Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 für entsprechend anwendbar zu erklären, ohne eine eigene inhaltliche Regelung zu verabschieden.

In der Begründung des Dekrets vom 16. Juni 2023 wurde diesbezüglich präzisiert:

« Zo heeft de Arbeidsovereenkomstenwet het regelmatig over ‘ de arbeidsovereenkomst ’, ‘ de overeenkomst ’, ‘ collectieve arbeidsovereenkomst ’ of ‘ paritair comité ’. Dit zijn concepten die onder meer op basis van de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités (verder : Cao-wet) geen toepassing hebben op de statutaire tewerkstelling binnen de publieke (lokale) sector. Deze bepalingen hebben daardoor geen doorgang voor de lokale besturen en hun personeelsleden. Daar waar de Arbeidsovereenkomstenwet bijgevolg spreekt over ‘ (arbeids)overeenkomst ’ moet dit in het licht van de statutaire tewerkstelling geïnterpreteerd worden als de benoeming van het statutair personeelslid door het betreffende lokaal bestuur. Daar waar de Arbeidsovereenkomstenwet bijgevolg spreekt over ‘ collectieve arbeidsovereenkomst ’ of ‘ paritair comité ’, vindt de wet in het licht van de niet-toepasselijkheid van de Cao-wet geen uitwerking op statutaire personeelsleden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1631/1, SS. 28 und 29).

B.17. Eine solche Gesetzgebungstechnik « durch Verweis » kann die Konkretisierung der Rechtsposition des statutarischen Personals der provinziellen und lokalen Verwaltungen bis zu einem gewissen Grad von den politischen Entscheidungen des Föderalgesetzgebers abhängig machen. Insofern diese politischen Entscheidungen es aber nicht mehr erlauben würden, die vom Dekretgeber in Bezug auf die statutarische Beschäftigung verfolgten Ziele zu verwirklichen, wird dieser nicht daran gehindert, den Verweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 aufzuheben und eine eigene inhaltliche Regelung festzulegen. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber die Ausübung seiner Zuständigkeiten in Bezug auf die untergeordneten Behörden und die ÖSHZ nicht auf den Föderalgesetzgeber übertragen hat. Der Dekretgeber hat ferner, wie sich aus den in B.16 erwähnten Vorarbeiten ergibt, verdeutlicht, wie die Begriffe des Gesetzes vom 3. Juli 1978 im Rahmen der statutarischen Beschäftigung zu verstehen sind, jedoch hat er die mit diesem Gesetz festgelegten Regeln betreffend die

Beendigung der Arbeitsverträge nicht abgeändert. Demnach hat der Dekretgeber auch nicht die Föderalzuständigkeit bezüglich des Arbeitsrechts beeinträchtigt.

B.18. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8109 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8134 sind unbegründet.

B.19. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8140 leiten ihren sechsten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 146 und 157 der Verfassung und gegen Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Sie führen an, dass die Festlegung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte eine föderale Angelegenheit sei, wofür der Dekretgeber weder zuständig sei noch sich auf implizite Zuständigkeiten berufen könne.

B.20. Artikel 146 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. [...] ».

Artikel 157 Absatz 3 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz regelt auch die Organisation der Arbeitsgerichte, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder ».

Diese Bestimmungen behalten dem föderalen Gesetzgeber die Zuständigkeit vor, Rechtsprechungsorgane einzusetzen und ihre Zuständigkeiten festzulegen.

B.21. Artikel 160 der Verfassung behält dem föderalen Gesetzgeber außerdem die Zuständigkeit vor, die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Staatsrates, einschließlich der Verfahrensregeln, zu bestimmen und die Fälle festzulegen, in denen der Staatsrat als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids befindet und Gutachten abgibt.

B.22. Die Zuständigkeit für die Festlegung des Statuts des Personals der untergeordneten Behörden sowie eines ÖSHZ (Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) erlaubt es den Regionen und Gemeinschaften nicht, Regeln in Bezug auf die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane zu verabschieden.

B.23. Indem die Artikel 4 und 9 des Dekrets vom 16. Juni 2023 den Arbeitsgerichten Streitfälle über die Beendigung der Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds der lokalen Verwaltungen zuweisen, übertragen sie diesen Arbeitsgerichten eine neue Zuständigkeit und nehmen diesen Bereich aus der Zuständigkeit der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats heraus. Es geht um eine Angelegenheit, für die nach den Artikeln 146, 157 Absatz 3 und 160 der Verfassung nur die Föderalbehörde zuständig ist.

B.24. Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erlaubt es jedoch dem Dekretgeber, ein Dekret zur Regelung einer föderalen Angelegenheit anzunehmen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung seiner Zuständigkeiten notwendig sind, diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dieses Dekret auf die föderale Angelegenheit nur marginale Auswirkungen hat.

B.25.1. Das Dekret vom 16. Juni 2023 hat zur Folge, dass die Entlassungsregelung der statutarischen Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen auf die der vertraglichen Personalmitglieder dieser Verwaltungen abgestimmt wird, wie sie im Gesetz vom 3. Juli 1978 festgelegt ist. Der Dekretgeber durfte es aus Gründen der Vereinheitlichung und der Verfahrensökonomie für notwendig ansehen, dabei auch den Rechtsschutz für die beiden Kategorien von Personalmitgliedern aufeinander abzustimmen, indem er die Streitfälle über die Beendigung der statutarischen Beschäftigung den Rechtsprechungsorganen zuweist, die bereits für die Streitfälle betreffend die Entlassung vertraglicher Personalmitglieder zuständig sind, nämlich die Arbeitsgerichte (siehe auch *Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1631/1, SS. 16 und 17).

B.25.2. Die Angelegenheit in Bezug auf die Zuständigkeit, über die Beendigung der Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds zu befinden, eignet sich außerdem für eine differenzierte Regelung. Der Föderalgesetzgeber hat nämlich auch Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats vorgesehen. Dieses Rechtsprechungsorgan befindet darüber hinaus nur über Klagen auf Nichtigerklärung der Akte und Verordnungen im Sinne von Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, sofern kein Klageverfahren bei einem anderen Rechtsprechungsorgan vorgesehen ist.

B.25.3. Schließlich bezieht sich die Erweiterung der Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte lediglich auf die Streitfälle über die Beendigung der Eigenschaft eines statutarischen Personalmitglieds einer provinziellen oder lokalen Verwaltung. Es kann angenommen werden, dass der zusätzliche Aufwand, der damit verbunden ist, relativ gering ist. Im Übrigen beeinträchtigt das Dekret vom 16. Juni 2023 die Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte und der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats nicht. Letzteres Rechtsprechungsorgan bleibt insbesondere dafür zuständig, über die übrigen administrativen Rechtsakte der provinziellen und lokalen Verwaltungen in Bezug auf ihre statutarischen Personalmitglieder zu befinden, unter anderem im Bereich der Einstellung, der Beförderung und von Disziplinarmaßnahmen. Folglich sind die Auswirkungen der Artikel 4 und 9 des Dekrets vom 16. Juni 2023 auf die in den Artikeln 146, 157 Absatz 3 und 160 der Verfassung erwähnten Zuständigkeiten der Föderalbehörde nur marginal.

B.26. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8140 ist unbegründet.

*In Bezug auf die Stillhalteverpflichtung*

B.27. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8109, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8134, der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8139, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8140 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8141 sind aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die im Dekret vom 16. Juni 2023 vorgesehene Entlassungsregelung in mehrfacher Hinsicht zu einem erheblichen Rückgang des bestehenden Schutzniveaus in Bezug auf das Recht auf Arbeit und das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen führe, ohne dass dies angemessen gerechtfertigt sei.

B.28.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen,

[...] ».

B.28.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.28.3. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.29.1. In Bezug auf die Situationen, in denen eine provinzielle oder lokale Verwaltung eine Entlassung aussprechen darf, bestimmen Artikel 111*bis* des Provinzialdekrets und Artikel 194/1 des Dekrets über die lokale Verwaltung, eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023, dass die Beendigung der Eigenschaft des statutarischen Personalmitglieds « auf Gründen, die mit dem Verhalten oder der Eignung des Personalmitglieds zusammenhängen, oder auf Notwendigkeiten bezüglich des Funktionierens der Verwaltung beruhen muss ». Überdies darf die Entlassung eines statutarischen Personalmitglieds « nicht offensichtlich unberechtigt sein » und darf keine Beendigung vorliegen, « die von einer normal und vernünftig handelnden [provinzialen oder lokalen] Verwaltung nie ausgesprochen worden wäre ».

B.29.2. Die Entlassung aus Gründen, die mit der Eignung des Personalmitglieds zusammenhängen, ist identisch mit der bereits bestehenden « Entlassung wegen beruflicher Ungeeignetheit infolge unzureichender Leistungen des Personalmitglieds » im Sinne von Artikel 111 Absatz 4 des Provinzialdekrets und Artikel 194 Absatz 4 des Dekrets über die lokale Verwaltung, wie auch in der Begründung des Dekrets vom 16. Juni 2023 bestätigt wird (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1631/1, SS. 22, 29 und 30). Das Dekret vom 16. Juni 2023 beeinträchtigt die in diesen Bestimmungen vorgesehene Voraussetzung nicht, wonach eine solche Entlassung « nicht möglich [ist] ohne vorherige Evaluation » (siehe auch ebenda, SS. 23 und 30, und StR, 12. Dezember 2023, Nr. 258.199, ECLI:BE:RVSCE:2023.258.199, Punkt 11).

B.29.3. In Bezug auf die Entlassung aus Gründen, die mit dem Verhalten des Personalmitglieds zusammenhängen, konnten noch vor Inkrafttreten des Dekrets vom 16. Juni 2023 die Entlassung von Amts wegen und die Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarstrafen auferlegt werden (Artikel 116 § 1 Nr. 4 und Nr. 5 des Provinzialdekrets und Artikel 200 § 1 Nr. 4 und Nr. 5 des Dekrets über die lokale Verwaltung, aufgehoben durch die Artikel 5 und 10 des Dekrets vom 16. Juni 2023). Dies erlaubte es den provinziellen und lokalen Verwaltungen auch, die statutarische Beschäftigung aufgrund eines bestimmten Verhaltens des Personalmitglieds zu beenden, nämlich insofern es um die Verletzung von Berufspflichten oder um Verstöße gegen die Rechtspositionsregelung ging, oder dadurch die Würde des Amtes gefährdet wurde (Artikel 115 des Provinzialdekrets und Artikel 199 des Dekrets über die lokale Verwaltung). In der Begründung zum Dekret vom 16. Juni 2023 wird bestätigt, dass « das ‘ Verhalten ’ [...] auch das Verhalten [meint], das zurzeit die Disziplinarsanktion der Entlassung von Amts wegen zur Folge haben kann » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1631/1, SS. 22 und 30).

Der Umstand, dass im Falle einer solchen Entlassung nicht mehr das im Dekret über die lokale Verwaltung oder dem Provinzialdekret festgelegte Disziplinarverfahren eingehalten werden muss, ändert nichts daran, dass die Verwaltung unter der Aufsicht des zuständigen Richters an die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung gebunden ist, unter anderem die Anhörungspflicht, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Erfordernis einer angemessenen Frist.

B.29.4. Demgegenüber bestand vor Inkrafttreten des Dekrets vom 16. Juni 2023 keine ausdrückliche Möglichkeit, ein statutarisches Personalmitglied aus Gründen zu entlassen, die « auf Notwendigkeiten bezüglich des Funktionierens der Verwaltung beruhen ». In der Begründung zu diesem Dekret wird diesbezüglich präzisiert, dass « es das allgemeine Ziel des Dekretgebers [ist], provinziale und lokale Verwaltungen weitestmöglich dazu zu bewegen, bei der Beendigung der Beschäftigung aus Gründen des Dienstes, beispielsweise der Aufhebung eines Dienstes oder einer Reorganisation, nach Alternativen zu suchen. Die betreffenden Modalitäten werden ergänzend in einem Ausführungserlass festgelegt » (ebenda, S. 11).

In dieser Hinsicht legt Artikel 23 § 3/2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 20. Januar 2023 « zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen der Rechtspositionsregelung des Personals der lokalen und provinziellen Verwaltungen » (nachstehend: Erlass der Flämischen Regierung vom 20. Januar 2023), eingefügt durch Artikel 6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Januar 2024, fest:

« Als de betrekking van een statutair personeelslid afgeschaft wordt wegens noodwendigheden voor de werking van het bestuur als vermeld in artikel 111*bis*, tweede lid, van het Provinciedecreet van 9 december 2005 en artikel 194/1, tweede lid, van het decreet van 22 december 2017, wordt het statutaire personeelslid op initiatief van het bestuur herplaatst in een passende functie van dezelfde graad in het eigen bestuur of ter beschikking gesteld in een passende functie van dezelfde graad in een ander bestuur met toepassing van artikel 100*bis* van het Provinciedecreet van 9 december 2005 of artikel 185 van het decreet van 22 december 2017, op voorwaarde dat het daarmee instemt.

Het personeelslid dat conform het eerste lid wordt herplaatst of ter beschikking gesteld, krijgt de salarisschaal en de eventuele schaalanciënniteit die het verworven had in zijn vorige functie.

Als de herplaatsing of terbeschikkingstelling, vermeld in het eerste lid, niet mogelijk is, kan het statutaire personeelslid ontslagen worden wegens noodwendigheden voor de werking van het bestuur als vermeld in artikel 111*bis* van het Provinciedecreet van 9 december 2005 en artikel 194/1 van het decreet van 22 december 2017 ».

In der Begründung heißt es ferner, dass « unter anderem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Sorgfaltsprinzip als Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung immer beachtet werden [müssen], bevor die Verwaltung eine Entlassung aussprechen kann, wodurch sie begründen muss, weshalb im Falle von Notwendigkeiten bezüglich des Funktionierens des Dienstes beispielsweise eine interne Neuzuweisung oder eine

Änderung des Aufgabenbereichs beim statutarischen Personalmitglied nicht möglich war » (ebenda, SS. 11 und 12).

B.29.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Erweiterung der Entlassungsmöglichkeiten im Wesentlichen auf die Entlassung aus Gründen, die auf Notwendigkeiten bezüglich des Funktionierens der Verwaltung beruhen, beschränkt.

B.29.6. Ohne dass es notwendig ist, zu prüfen, ob diese zusätzliche Entlassungsmöglichkeit zu einem erheblichen Rückgang des bestehenden Schutzniveaus in Bezug auf das Recht auf Arbeit und das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen führt, ist sie jedenfalls im Hinblick auf das vom Dekretgeber verfolgte Ziel, die Beendigung der statutarischen Beschäftigung zu modernisieren und zu flexibilisieren, angemessen gerechtfertigt.

Ein statutarisches Personalmitglied muss nämlich akzeptieren, dass sein Amt oder Elemente seines Statuts sowie die Organisation des Dienstes in Anwendung des « Gesetzes der Veränderlichkeit » einseitig abgeändert werden können (siehe auch StR, Gutachten Nr. 70.956/2 vom 7. März 2022, Punkt 2; Gutachten Nr. 72.556/3 vom 16. Januar 2023, Punkt 5.4). Dem gegenüber steht unter anderem der feste Charakter der Stelle, der ein wesentliches Merkmal des statutarischen Amtes ist und eine Garantie darstellt, damit das statutarische Personalmitglied seine Aufgaben mit der erforderlichen Objektivität ausüben kann. Dem statutarischen Personalmitglied wird die Stelle insbesondere durch den Umstand garantiert, dass eine Beendigung des Amtes nur auf der Grundlage der ausdrücklich in seiner Rechtspositionsregelung aufgeführten Gründe erfolgen kann. Der feste Charakter der Stelle steht dem grundsätzlich jedoch nicht entgegen, dass die Behörde zusätzliche Entlassungsmöglichkeiten vorsieht oder bestehende Entlassungsmöglichkeiten abändert. Wie die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats entschieden hat, ist die Stabilität der Stelle « kein allgemeiner Grundsatz [...], der Vorrang vor dem Grundsatz der Veränderlichkeit des öffentlichen Dienstes hat, sondern nur ein Teil der Garantien, die in verschiedene Personalstatuten als Gegengewicht hinsichtlich einer einseitigen Festlegung der Rechtslage der Bediensteten durch die Verwaltung eingebaut werden ». Im Übrigen ist es auch « kein allgemeiner Grundsatz der Personalverwaltung im öffentlichen Dienst [...], dass die Eigenschaft eines Bediensteten bei der Aufhebung der Stelle erhalten bleibt » (StR, 17. März 2005, Nr. 142.309, ECLI:BE:RVSCE:2005:ARR.142.309, Punkt 3.6.2).

Es ist, unter anderem im Lichte des Gesetzes der Veränderlichkeit, nicht unangemessen, dass eine Verwaltung nicht auf absolute Weise verpflichtet werden kann, ein statutarisches Personalmitglied im Dienst zu behalten, wenn sie diesem Personalmitglied beispielsweise infolge einer Reorganisation oder einer Abschaffung des Dienstes keine passende Beschäftigung mehr anbieten kann, sofern Garantien vorgesehen werden, die das statutarische Personalmitglied vor einer unberechtigten Entlassung schützen. Unter Berücksichtigung der im Dekret vom 16. Juni 2023 und im Erlass der Flämischen Regierung vom 20. Januar 2023 festgelegten Regelung, die die Verpflichtung für die Verwaltung vorsieht, einerseits das Personalmitglied in einer anderen Funktion oder mit einem abgeänderten Aufgabenbereich im Dienst zu behalten und gegebenenfalls nachzuweisen, weshalb dies nicht möglich ist, und andererseits eine Entlassung nur dann auszusprechen, wenn sie nicht offensichtlich unberechtigt ist und sie von einer normal und vernünftig handelnden provinziellen oder lokalen Verwaltung ausgesprochen werden könnte, beeinträchtigt die vorerwähnte Entlassungsmöglichkeit den festen Charakter der Stelle der betreffenden statutarischen Personalmitglieder nicht auf unverhältnismäßige Weise (siehe in diesem Sinne auch StR, Gutachten Nr. 72.556/3 vom 16. Januar 2023, Punkt 9.3).

B.29.7. Artikel 111*bis* Absatz 2 des Provinzialdekrets und Artikel 194/1 Absatz 2 des Dekrets über die lokale Verwaltung, eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023, verstoßen nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung.

B.30.1. Die klagenden Parteien beanstanden ebenfalls, dass, wenn das Arbeitsgericht entscheide, dass die Verwaltung die statutarische Beschäftigung auf unrechtmäßige Weise beendet habe, etwa im Falle einer offensichtlich unberechtigten Entlassung, das betreffende Personalmitglied nur einen Anspruch auf eine Entschädigung habe und die Verwaltung nicht verpflichtet sei, das Personalmitglied wieder in seine frühere Funktion einzugliedern.

B.30.2. Vor Inkrafttreten des Dekrets vom 16. Juni 2023 hatte die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung zur Beendigung der Beschäftigung eines statutarischen Personalmitglieds einer provinziellen oder lokalen Verwaltung durch die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats zur Folge, dass diese Entscheidung rückwirkend und *erga omnes* aus der Rechtsordnung verschwand, wodurch davon auszugehen war, dass sich das betreffende Personalmitglied in der Lage vor seiner Entlassung befand. Ein solcher Nichtigkeitsentscheid

und die dazugehörige Verpflichtung zur Wiedereingliederung des Personalmitglieds implizierten, dass das Personalmitglied in die Lage versetzt werden musste, erneut seine frühere Funktion mit den damit verbundenen Befugnissen und Verantwortlichkeiten auszuüben (siehe in diesem Sinne StR, 26. Oktober 2011, Nr. 216.022, ECLI:BE:RVSCE:2011:ARR.216.022, Punkte 8.2 bis 8.5).

B.30.3. Mit dem Dekret vom 16. Juni 2023 wollte der Dekretgeber den provinziellen und lokalen Verwaltungen eine « grundsätzliche Entlassungsmacht » einräumen, bei der « die einschlägigen Regeln und Prinzipien [...] einer Nichtigkeit der Entlassung und der möglichen Wiedereingliederung des Personalmitglieds [entgegenstehen] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1631/1, SS. 23 und 31). Diese Entlassungsmacht beinhaltet, dass « die Entlassung nicht rückgängig gemacht werden kann, selbst dann nicht, wenn sie unter Verstoß gegen eine oder mehrere Rechtsregeln ausgesprochen wurde, auch wenn diese Rechtsregeln hypothetisch zwingendes Recht darstellen oder die öffentliche Ordnung betreffen. Wenn der administrative Rechtsakt gegebenenfalls zurückgenommen, für nichtig erklärt oder unangewendet gelassen wird, führt dies demnach nicht zur Wiedereingliederung des Personalmitglieds, sondern kann womöglich bei Nachweis einer Pflichtverletzung, eines Schadens und eines kausalen Zusammenhangs zwischen der geltend gemachten Pflichtverletzung und dem Schaden einen Schadensersatz nach den Regeln des Zivilrechts zur Folge haben » (ebenda, SS. 22, 23 und 30).

B.30.4. Das Fehlen einer Verpflichtung zur Wiedereingliederung im Falle einer unrechtmäßigen Entlassung ist die Folge der Entscheidung des Dekretgebers, Titel I Kapitel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 auf die Beendigung der statutarischen Beschäftigung für entsprechend anwendbar zu erklären, wodurch die Entlassungsregelung der statutarischen Personalmitglieder großenteils der des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts angeglichen wird (Artikel 111*bis* Absatz 1 des Provinzialdekrets und Artikel 194/1 Absatz 1 des Dekrets über die lokale Verwaltung, eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023). Die Entlassung ist nämlich eine Handlung, mit der eine Partei der anderen Partei mitteilt, dass sie den Arbeitsvertrag beenden möchte (Kass., 21. Oktober 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20241021.3N.5, siehe auch Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1978). Wenn der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, hat jede Partei das Recht, diesen durch Kündigung gegenüber der anderen Partei zu beenden (Artikel 37 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978). Wenn eine Partei den Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit

ohne dringenden Grund oder ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet, ist sie verpflichtet, der anderen Partei eine Entlassungsentschädigung zu zahlen (Artikel 39 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978). Somit kann nach dem allgemeinen Arbeitsvertragsrecht jede Partei das Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich sofort beenden, ohne dass die andere Partei die Möglichkeit hat, dessen Fortsetzung zu fordern, auch dann nicht, wenn die Kündigung unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetzesvorschriften ausgesprochen wurde (siehe auch Kass., 14. Dezember 1992, *Arr. Cass.*, 1992, S. 1432; 20. Juni 1988, *Arr. Cass.*, 1988, S. 1368).

B.30.5. Insofern ein statutarisches Personalmitglied einer provinziellen oder lokalen Verwaltung im Falle einer unrechtmäßigen Beendigung seiner Beschäftigung die Wiedereingliederung in seine frühere Funktion nicht mehr beanspruchen kann, vermindert das Dekret vom 16. Juni 2023 das bestehende Schutzniveau in Bezug auf das Recht dieses Personalmitglieds auf Arbeit und sein Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen erheblich. Der Umstand, dass das Personalmitglied einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich hat, insbesondere auf eine Entlassungsentschädigung und/oder einen Schadensersatz wegen einer offensichtlich unberechtigten Entlassung (Artikel 24/5 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 20. Januar 2023, eingefügt durch Artikel 7 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Januar 2024), führt zu keinem anderen Ergebnis. Das ändert nichts am endgültigen Verlust des Amtes des betreffenden Personalmitglieds und daran, dass es grundsätzlich eine neue Berufstätigkeit suchen muss.

B.30.6. Wie in B.29.6 erwähnt, ist der feste Charakter der Stelle ein wesentliches Merkmal des statutarischen Amtes, das unter anderem beinhaltet, dass die Stelle eines statutarischen Personalmitglieds dadurch garantiert ist, dass sein Amt nur auf der Grundlage von Gründen beendet werden kann, die in seiner Rechtspositionsregelung ausdrücklich aufgezählt sind.

Die entsprechende Anwendung des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts hat zur Folge, dass die provinziellen und lokalen Verwaltungen die Beschäftigung eines statutarischen Personalmitglieds grundsätzlich sofort und endgültig beenden können, ohne Verpflichtung zur Wiedereingliederung, selbst wenn die Entlassung unrechtmäßig ist. Das Ziel des Dekretgebers, die Beendigung der statutarischen Beschäftigung zu modernisieren und zu flexibilisieren, kann es nicht rechtfertigen, dass der feste Charakter der Stelle dieser Personalmitglieder großenteils dadurch zunichtegemacht wird, dass ihnen die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Falle einer unrechtmäßigen Entlassung genommen wird. Folglich ist der erhebliche Rückgang des

bestehenden Schutzniveaus in Bezug auf das Recht auf Arbeit und das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen nicht angemessen gerechtfertigt.

B.30.7. Artikel 111*bis* Absatz 1 des Provinzialdekrets und Artikel 194/1 Absatz 1 des Dekrets über die lokale Verwaltung, eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023, verstoßen gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung. Insofern sind der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8109, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8134, der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 8139, der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8140 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8141 begründet.

*In Bezug auf die Tragweite der Nichtigkeitsklärung*

B.31.1. Aus der Prüfung der Nichtigkeitsklagen hat sich ergeben, dass Artikel 111*bis* Absatz 1 des Provinzialdekrets und Artikel 194/1 Absatz 1 des Dekrets über die lokale Verwaltung, eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023, gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung verstoßen (B.30.7).

B.31.2. Der Gerichtshof kann sich jedoch nicht darauf beschränken, nur diese Bestimmungen für nichtig zu erklären. Die verschiedenen Aspekte der mit dem Dekret vom 16. Juni 2023 eingeführten Entlassungsregelung stellen nämlich eine untrennbare Einheit dar. Insbesondere beruhen die Erweiterung der Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte (Artikel 4 und 9 des Dekrets vom 16. Juni 2023) und die Abänderungen bezüglich der Disziplinarregelung (Artikel 5, 6, 10 und 11 des Dekrets vom 16. Juni 2023) auf der Entscheidung des Dekretgebers, die Entlassungsregelung der statutarischen Personalmitglieder großenteils der des allgemeinen Arbeitsvertragsrechts anzugleichen. Auch die Bestimmungen in Bezug auf die Entlassungsmöglichkeiten (Artikel 111*bis* Absatz 2 des Provinzialdekrets und Artikel 194/1 Absatz 2 des Dekrets über die lokale Verwaltung, eingefügt durch die Artikel 3 und 8 des Dekrets vom 16. Juni 2023) können nicht getrennt von den übrigen Bestimmungen des Dekrets vom 16. Juni 2023 gesehen werden, da letztere Bestimmungen gerade dazu dienen, den verfahrensrechtlichen Rahmen für die Anwendung dieser Entlassungsmöglichkeiten zu bieten.

Demzufolge ist das Dekret vom 16. Juni 2023 insgesamt für nichtig zu erklären.

B.31.3. Da die übrigen Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

*Zu der Aufrechterhaltung der Folgen*

B.32.1. Die Flämische Regierung, die Stadt Tongern und die Stadt Sint-Truiden beantragen für den Fall der Nichtigklärung, die Folgen des Dekrets vom 16. Juni 2023 gemäß Artikel 8 Absatz 3 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 aufrechtzuerhalten.

B.32.2. Artikel 8 Absatz 3 dieses Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.32.3. Wie in B.6 erwähnt, ist das Dekret vom 16. Juni 2023 am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten. Wie sich auch aus den Schriftsätzen der Stadt Sint-Truiden und der Stadt Tongern ergibt, haben in der Zwischenzeit verschiedene provinzielle und lokale Verwaltungen statutarische Personalmitglieder in Anwendung der mit diesem Dekret eingeführten Regelung entlassen, worüber womöglich bereits Gerichtsverfahren bei den Arbeitsgerichten anhängig oder sogar abgeschlossen sind. Diese Verwaltungen durften davon ausgehen, dass die Beschäftigung des betreffenden Personalmitglieds endgültig beendet war und dass sie im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung höchstens noch einen finanziellen Ausgleich zu zahlen haben, sodass sie im gegebenen Fall das entlassene Personalmitglied umgehend ersetzen konnten.

B.32.4. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit infolge der vollständigen Nichtigklärung des Dekrets vom 16. Juni 2023 und zwecks Berücksichtigung der organisatorischen Schwierigkeiten, die sich aus dieser Nichtigklärung ergeben könnten, sind die Folgen des Dekrets vom 16. Juni 2023 in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bis zum Datum der Verkündung dieses Entscheids aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt das flämische Dekret vom 16. Juni 2023 « zur Abänderung des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 22. Dezember 2017 über die lokale Verwaltung, was die Beendigung der Eigenschaft als statutarisches Personalmitglied betrifft » für nichtig;

2. erhält die Folgen des für nichtig erklärten Dekrets bis zum Datum der Verkündung des vorliegenden Entscheids aufrecht.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen